

Amtliche Mitteilung

12.02.2025

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Informationstechnik und
Informationstechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die
Masterstudiengänge
Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 7. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Master-Studiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 41 vom 12.05.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. November 2022 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 79 vom 09.11.2022), wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Thesis sowie das geforderte Beiwerk sind fristgemäß in digitaler Form oder in Papierform in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss über das Studienportal oder im Studienbüro der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Soweit eine Abgabe von Teilen der Arbeit über das Studienportal nicht möglich ist, sind die entsprechenden Teile auf geeigneten Medien im Studienbüro der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Abgaben in digitaler Form erfolgen in einem unveränderlichen und allgemein lesbaren Format, für die Thesis und Schriftstücke des Beiwerks als PDF-Dokument; Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung,

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 19.12.2024 sowie des Rektorats vom 05.02.2025.

Dortmund, den 7. Februar 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel